



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Bitumen Fertigschlämme als Porenfüllmasse

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Bautenschutz-, Isolier- und Konservierungsanstriche

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Heveasol Aldinger GmbH

Straße/Postfach: Ladestr. 11

PLZ, Ort: 04774 Dahlen

Deutschland

E-Mail: heveasol.dahlen@t-online.de

Telefon: 034361-51494

Telefax: 034361-51494

Auskunft gebender Bereich:

Herr Körner: Telefon: +49 (0) 34361-51494

1.4 Notrufnummer

Herr Körner, Telefon: +49 (0) 34361-51494

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung

gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 3; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

STOT SE 3; H335, H336 Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Asp. Tox. 1; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

(EUH066) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Aquatic Chronic 2; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort: **Gefahr**



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Gefahrenhinweise:	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H335	Kann die Atemwege reizen.
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise:	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
:	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
	P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
	P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
	P405	Unter Verschluss aufbewahren.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten.

2.3 Sonstige Gefahren

In Abhängigkeit von Aufnahmeweg, Häufigkeit und Intensität der Exposition können die folgenden Organe bzw. Organsysteme von einer Vergiftung betroffen sein: Ohren Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Bitumen in Lösemittel, Füller, Wasser und Additive

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung	
REACH 01-2119455851-35-xxxx	EG-Nr. 918-668-5	CAS - Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	30 - 60 %	Flam. Liq. 3; H226. STOT SE 3; H335, H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 2; H411. (EUH066).

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise: Enthält: Bitumen. Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte sind, soweit erforderlich, in Abschnitt 8 wiedergegeben.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 3 von 13

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten (z.B. Handschutz, Atemschutz); immer auch Arzt verständigen!

- Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen.
Bei Beschwerden: Sofort Arzt konsultieren.
- Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.
Anschließend Hautschutzcreme auftragen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Augenarzt aufsuchen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Aspirationsgefahr: bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.
Bei Erbrechen zumindest Kopf in Seitenlage bringen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Depression des Zentralnervensystems (Kopfschmerzen, Übelkeit, Koordinationsstörungen).
Fortwährender Hautkontakt kann zu Entfettung der Haut und Dermatitis führen.
Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen. In höheren Dosen narkotische Wirkung.
In Abhängigkeit von Aufnahmeweg, Häufigkeit und Intensität der Exposition können die folgenden Organe bzw. Organsysteme von einer Vergiftung betroffen sein: Ohren (Ohrensausen).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Symptome können zeitlich verzögert auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschpulver und Kohlendioxid. Nur bei kleinen Bränden: Sand, Erde.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Dämpfe kriechen über große Entfernungen und können Brände und Rückzündungen auslösen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 4 von 13

Zusätzliche Hinweise: Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dämpfe nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Auf Rückzündung achten. Umgebung gut nachreinigen. Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden.
Schweißverbot.
In teilgefüllten Behältern können sich explosionsgefährliche Gemische bilden.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 5 von 13

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter aufrecht lagern. Ex-Schutz erforderlich.

Geeignetes Material: rostfreier Stahl Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Kontakt mit Naturkautschuk, Butylkautschuk und Nitrilkautschuk vermeiden.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern. Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie leichtentzündlichen Feststoffen zusammen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Hinweise: Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Behälter nicht fallen, schleifen oder anschlagen lassen.

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

GISCODE:BBP 60.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sämtliche expositionsrelevanten Informationen (menschliche Gesundheit und Umwelt) sind in den Anhängen dieses Sicherheitsdatenblattes zusammengefasst.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
-	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	200 mg/m ³ (C9-C15 Aromaten)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	100 mg/m ³ (C9-C15 Aromaten)
1330-20-7	Xylol (Isomerengemisch)	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	880 mg/m ³ ; 200 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	440 mg/m ³ ; 100 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: STEL	442 mg/m ³ ; 100 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: TWA	221 mg/m ³ ; 50 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
71-43-2	Benzol	Deutschland: TRGS 910 Langzeit	0,2 mg/m ³ ; 0,06 ppm (Akzeptanzkonzentration (4E-4))
		Deutschland: TRGS 910 Langzeit	1,9 mg/m ³ ; 0,6 ppm (Toleranzkonzentration (4E-3))
		Europa: BOELV: TWA	3,25 mg/m ³ ; 1 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
95-63-6	1,2,4-Trimethylbenzol	Deutschland: DFG Kurzzeit	200 mg/m ³ ; 40 ppm
		Deutschland: DFG Langzeit Europa: IOELV: TWA	100 mg/m ³ ; 20 ppm 100 mg/m ³ ; 20 ppm
98-82-8	Cumol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	200 mg/m ³ ; 40 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	50 mg/m ³ ; 10 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: STEL	250 mg/m ³ ; 50 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: TWA	100 mg/m ³ ; 20 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 7 von 13

Arbeitsplatzgrenzwerte: Biologische Grenzwerte:

1330-20-7	Xylol (Isomerenmischung)	Deutschland: TRGS 903, Blut	1,5 mg/L	Xylol	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 903, Urin	2000 mg/L	Methylhippur-(Tolur-)säure	Expositionsende bzw. Schichtende
71-43-2	Benzol	Europa: BLV, Blut	28 µg/L	Benzol	Expositionsende bzw. Schichtende
		Europa: BLV, Urin	46 µg/g Creatinin	Phenylmercapturic acid	Expositionsende bzw. Schichtende
98-82-8	Cumol	Deutschland: TRGS 903, Urin	10 mg/g Creatinin	2-Phenylpropan-2-ol	Expositionsende bzw. Schichtende

DNEL/DMEL: Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten: DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal, systemisch: 25 mg/kg Körpergewicht/Tag DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ, systemisch: 150 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal, systemisch: 11 mg/kg Körpergewicht/Tag DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ, systemisch: 32 mg/m³ DNEL Langzeit, Verbraucher, oral, systemisch: 11 mg/kg Körpergewicht/Tag

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten. Ex-Schutz erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Bei Auftreten von Aerosolen und Dämpfen: Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk Bei kurzzeitigem Handkontakt: Schutzhandschuhe aus PVC oder Neopren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei Handhabung größerer Mengen: Flammhemmende antistatische und chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 8 von 13

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form: flüssig - pastös

Farbe: schwarz

Geruch: aromatisch

Ph-Wert: nicht anwendbar

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich: 167 - 180°C

Flammpunkt: 47°C

Zündtemperatur: 485°C

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher/ zündfähiger Dampf-/ Luftgemische möglich.

Explosionsgrenzen:

untere: 0,8 Vol %

obere: 6,0 Vol %

Dampfdruck bei 20°C: 3 hPa

Dichte bei 20°C: ca. 1,4 g/cm³

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: nicht mischbar

Viskosität: kinematisch bei 23°C ca: > 220 mm²/s

Lösemittelgehalt / VOC-Gehalt ca: 16 %

Sonstige Angaben: keine

10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 9 von 13

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Überhitzung vermeiden. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Thermische

Zersetzung: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.

Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H335, H336 = Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sonstige Angaben: Angabe zu Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Akute orale Toxizität LD50 Ratte: 2000 - 5000 mg/kg

Akute dermale Toxizität LD50 Kaninchen: > 2000 mg/kg

Symptome

Nach Verschlucken: Fieber, Atemnot, Husten Nach Hautkontakt: Verursacht leichte Hautreizung. Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 10 von 13

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Angabe zu Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:
Akute Toxizität:
Algentoxizität: LC/EC/IC50: 1-10 mg/L
Toxizität bei wirbellosen Arten: LC/EC/IC50: 1-10 mg/L
Fischtoxizität:: LL/EL/IL50: 1-10 mg/L

Wassergefährdungsklasse: 2 = wassergefährdend

Sonstige Hinweise: Angabe zu Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische: Das Lösemittel ist biologisch abbaubar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Angabe zu Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische: Bioakkumulation möglich

12.4 Mobilität im Boden

Angabe zu Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische: Wird vom Boden adsorbiert und ist nur wenig mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer: 13 02 08* = andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 11 von 13

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1139

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1139, Schutzanstrichlösung IMDG, IATA-DGR: UN 1139, Coating solution



14.3 Transportgefahrenklassen

ADR /RID,ADN	Klasse 3 Code:F1
IMDG	Class3, Subrisk
IATA-DGR	Class 3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG: ja

Meeresschadstoff - ADN: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Landtransport (ADR/RID)

Warntafel:	ADR: UN-Nummer UN 1139
RID:	Gefahrnummer 33, UN-Nummer UN 1139
Gefahrzettel:	3
Begrenzte Mengen:	5 L
EQ: E1	
Verpackung - Anweisungen:	P001 IBC02 R001
Verpackung - Sondervorschriften:	BB4
Sondervorschriften für die Zusammenpackung:	MP19
Tunnelbeschränkungscode:	E

Binnenschiffstransport (ADN)

Gefahrzettel: 3

Begrenzte Mengen: 5 L

EQ: E1

Ausrüstung erforderlich: PP - EX - A

Lüftung: VE01



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 12 von 13

EmS: F-E, S-E
Sondervorschriften: 955
Begrenzte Mengen: 5 L
Freigestellte Mengen: E1
Verpackung - Anweisungen: P001, LP01
Verpackung - Vorschriften: -
IBC - Anweisungen: IBC03
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T2
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1
Stauung und Handhabung: Category A.

Eigenschaften und Bemerkung: Miscibility with water depends upon the composition.
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. liquid
Freigestellte Menge Kodierung: E1
Sondervorschriften: A3
Emergency Response Guide-Code (ERG): 3L

Passagier-Frachtflugzeug: Begrenzte Menge: Pack.Instr. Y344 - Max. Net Qty/Pkg. 10 L
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 355 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 366 - Max. Net Qty/Pkg. 220 L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten
Wassergefährdungsklasse: 2 = wassergefährdend
Störfallverordnung: 1.2.5.3:P5c, 1.3.2:E2, 2.3.1: Ottokraftstoffe und Naphtha
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

GISCODE: BBP 60

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC): < 16 Gew.-%



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Bitumen Fertigschlämme

Materialnummer 01011

Seite 13 von 13



Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL

Gefahr

Signalwort:		
Gefahrenhinweise:	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H335	Kann die Atemwege reizen.
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise:	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
	P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
	P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
	P405	Unter Verschluss aufbewahren.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- H226 = Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H335 = Kann die Atemwege reizen.
- H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu BestandteilenAllgemeine Überarbeitung Erstausgabedatum:
12.5.2017

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen). Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.